



Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);
Erklärung zu § 24 Abs. 2 BAföG
über das Fehlen des für die Berechnung erforderlichen Steuerbescheides

- der Mutter
 des Vaters
 der/des Ehepartner*in/Lebenspartner*in

Auszubildende*r (Name, Vorname)
<input type="text"/>
Geburtsdatum
<input type="text"/>
Förderungsnummer
<input type="text"/>

§ 24 Abs. 2 BAföG – Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

- (1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und. des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.
- (2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagen, liegt jedoch der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit – außer den Fällen des §§ 18c - unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf der Rückseite.

Erklärung:

Da mir noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr vorliegt, gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich habe in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. folgende Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	EUR <input type="text"/>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	EUR <input type="text"/>
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	EUR <input type="text"/>
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	EUR <input type="text"/>
Einkünfte aus Kapitalvermögen	EUR <input type="text"/>
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	EUR <input type="text"/>
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	EUR <input type="text"/>
Einkünfte insgesamt	EUR <input type="text"/>

Einkommensteuer	EUR <input type="text"/>
Solidaritätszuschlag	EUR <input type="text"/>
Kirchensteuer	EUR <input type="text"/>

Den Einkommensteuerbescheid für den Berechtigungszeitraum werde ich unaufgefordert vorlegen, sobald ich ihn erhalten habe und er rechtskräftig geworden ist.

Mir ist bekannt, dass

1. die Berechtigung der Ausbildungsförderung gemäß § 24 Abs. 2 BAföG unter dem **Vorbehalt der Rückforderung** erfolgt,
2. Förderungsbeträge zurückgefordert werden, wenn sich bei der endgültigen Berechnung Überzahlungen ergeben (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG),
3. gemäß § 47a BAföG eine Ersatzpflicht oder Eltern bzw. des Ehegatten besteht, wenn die Überzahlung durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen einer Änderungsanzeige nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eingetragen ist,
4. falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit nach § 58 BAföG mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ort, Datum	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>

Hinweise zu den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der/des Auszubildenden, ihrer/seines Ehepartner*in, ihrer/seines Lebenspartner*in und ihrer/seiner Eltern

§ 47 Abs. 4 BAföG – Auskunftspflichten

§ 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten oder Lebenspartner, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.

§ 58 BAföG – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Absatz 4, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 2. entgegen § 47 Absatz 2 oder 5 Nummer 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt;
 - 2a. entgegen § 47 Absatz 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
 3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 14 Nummer 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 das Bundesverwaltungsamt.

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch

§ 60 – Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2) (.....)

§ 66 – Folge fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzung der Leistung nicht nachgewiesen sind. Die gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) (.....)
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 – Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.